

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 6/13 B

L 5 KR 15/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4462/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten im Rahmen eines Anfrageverfahrens (§ 7a SGB IV) darüber, ob die Klägerin in ihrer für die Beigeladene zu 1. ausgeübten Tätigkeit als Promoterin/Werbedame seit 1.9.2007 wegen Beschäftigung sozialversicherungspflichtig ist oder - wie die Klägerin meint - als Selbstständige der Sozialversicherungspflicht nicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 10.1.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 Die Klägerin legt in ihrer Beschwerdebegründung vom 14.4.2013 keinen der drei genannten Zulassungsgründe in der gebotenen Weise dar.
- 6 1. Die Klägerin trägt - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG (und des BFH) mit Angabe einzelner Entscheidungen - vor, dass das LSG mit seiner Würdigung ihres individuellen Sachverhalts "gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verstoße" bzw diese "fehlerhaft nicht beachte", "verkenne" oder "missverstehe" (vgl S 4, 5, 6, 7 und 9 der Beschwerdebegründung). Sie meint insbesondere, das Berufungsgericht habe wesentliche Gesichtspunkte bei der Gesamtabwägung zu Gunsten einer selbstständigen Tätigkeit nicht berücksichtigt (vgl S 4 der Beschwerdebegründung), es habe nämlich Merkmale fehlerhaft nicht beachtet bzw



übersehen, und dessen Gewichtung habe zu Gunsten einer selbstständigen Tätigkeit ausfallen müssen (*vgl S 6 der Beschwerdebegründung*). Die Klägerin schließt ihre Ausführungen in der Beschwerdebegründung mit der Feststellung, dass im Rahmen der vom LSG "rechtsfehlerhaft und im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorgenommenen Gesamtabwägung deutlich mehr Gesichtspunkte für eine selbstständige als für eine unselbstständige Tätigkeit sprechen" (*vgl S 9 der Beschwerdebegründung*).

- 7 Mit diesen Ausführungen wendet sich die Klägerin - ohne Benennung und Substantiierung eines der drei Zulassungsgründe - allein gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, hält diese für fehlerhaft und stellt ihr ihre eigene abweichende Ansicht über die rechtliche Bewertung ihres Sachverhalts gegenüber. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde, mit der der Zugang zur Revisionsinstanz - über die Zulassung der Revision - erst erstritten werden soll und die nur diesem besonderen Verfahrensziel dient, nicht gestützt werden.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)